



Erhöhung der Umsatzsteuer auf 7 % bzw. 19 % zum 1. Januar 2021

6. Januar 2021 von StB Timo Röhl

Blogbeitrag

Die zeitlich befristete Senkung der Umsatzsteuer ist zum 31. Dezember 2020 ausgelaufen. Ab dem 1. Januar 2021 gelten wieder die ursprünglichen Umsatzsteuersätze von 7 Prozent bzw. 19 Prozent in Deutschland. Zu beachten ist die Sonderregelung für die Gastronomie.

Die Wiederanhebung der Umsatzsteuersätze führt abermals zu einem hohen administrativen Aufwand für die Unternehmen. Ähnlich der befristeten Absenkung zum 1. Juli 2020 gilt es bei der erneuten Änderung wieder Übergangsprobleme zu beachten und Lieferungen und Leistungen korrekt abzugrenzen.

Grundsätzlich gelten für die Erhöhung der Umsatzsteuersätze die gleichen Regelungen wie für deren Absenkung im Sommer 2020. Die vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) erlassenen Schreiben datiert vom 30. Juni 2020 bzw. 4. November 2020 finden weiterhin Anwendung. Für nähere Informationen schauen Sie sich gerne auch unseren [Beitrag vom 24. Juni 2020](#) zur Absenkung der Umsatzsteuer an.

Zusammenfassend gilt für die Ausführung einer Leistung nunmehr Folgendes:

- Für Lieferungen bzw. Leistungen ist der reguläre Steuersatz von 7 Prozent bzw. 19 Prozent anzuwenden, soweit diese vor dem 1. Juli 2020 bzw. nach dem 31. Dezember 2020 ausgeführt worden sind. Wurden die Entgelte vor dem 1. Januar 2021 vereinnahmt, die Lieferungen beziehungsweise Leistungen aber erst nach dem 31. Dezember 2020 ausgeführt, ist auch hier der reguläre Steuersatz anzuwenden. Auf Lieferungen beziehungsweise Leistungen, für die nach dem 31. Dezember 2020 Entgelte vereinnahmt wurden, die aber bereits vor dem 1. Januar 2021 ausgeführt wurden, finden weiterhin die reduzierten Steuersätze Anwendung.
- Als grundlegende Regel kann festgehalten werden, dass Lieferungen und Leistungen dann als ausgeführt gelten, wenn der Leistungsempfänger die Verfügungsmacht an dem Gegenstand erworben hat bzw. die Leistung vollendet ist. Regelmäßig ist dies der Zeitpunkt der Entstehung der Umsatzsteuer (bzw. der Ablauf des Voranmeldungszeitraums) und entscheidet über den anzuwendenden Umsatzsteuersatz.
- Abweichend hiervon entsteht bei innergemeinschaftlichen Erwerben die Umsatzsteuer mit Ausstellung der Rechnung, spätestens mit Ablauf des dem Erwerb folgenden Monats.

Erhöhung der Umsatzsteuer auf 7 % bzw. 19 % zum 1. Januar 2021

6. Januar 2021 von StB Timo Röhl

Blogbeitrag

Sonderregel für die Gastronomie:

Unabhängig von der allgemeinen Umsatzsteueranhebung gilt für Restaurationsleistungen eine Ausnahme. Die Abgabe von Speisen unterliegt ab dem 1. Januar 2021 dem ermäßigten Steuersatz von 7 Prozent, unabhängig davon, ob sie zum Verzehr vor Ort außer Haus bestimmt sind. Getränke werden von dieser Ausnahme nicht erfasst. Die Sonderregelung für Restaurationsleistungen gilt voraussichtlich bis zum 30. Juni 2021. Ab dem 1. Juli 2021 gelten wieder die allgemeinen Steuersätze von 7 Prozent bzw. 19 Prozent.

Neben diesen allgemeinen Regelungen sehen die vorgenannten BMF-Schreiben auch Sonderregelungen für bestimmte Umsätze und Vereinfachungsregelungen vor. Gerne informieren wir Sie über die einzelnen Übergangregelungen auf Wunsch im Detail.

Den Link zum BMF-Schreiben vom 4. November 2020 finden Sie [HIER](#).



Timo Röhl
Steuerberater
+49 211 47838-283
roehl@adkl-msi.de